



Unser **Newsletter Sachverständigenwesen** enthält u.a. aktuelle Informationen auf dem Gebiet des Sachverständigenwesens und hält Sie über neueste Entwicklungen von Gesetzgebung und Rechtsprechung auf dem Laufenden.

Inhaltsverzeichnis:	Seite
1. Aus der Praxis	2
2. Die Vergütung	2

Terminankündigung – Save the date

Sachverständigenbewerbertag in Limburg

Auch in diesem Jahr veranstaltet die Industrie- und Handelskammer Limburg wieder ein Sachverständigentag. Zu Ihrer Vorabinformation erhalten Sie bereits heute eine Übersicht über die vorgesehenen Themen. Wir laden Sie gerne ein, auch Ihre Erfahrungen im Sachverständigenwesen mit Interessierten und Kollegen zu besprechen. Gerne können Sie Einladungen und Anmeldungen bei uns anfordern. (mailto: m.mattlener@limburg.ihk.de)

Wann: Donnerstag, den 8. Oktober 2015, 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Wo: Industrie- und Handelskammer Limburg, Walderdorffstr. 7

Ablauf:

- **Der Weg zur öffentlichen Bestellung und Vereidigung und Möglichkeiten, die sich daraus ergeben.**
Bestellungsvoraussetzungen, Fachprüfungen, Fachgremien und Anforderungen im Bestellungsverfahren.
- **Impulsvortrag: Sachverständige im Gerichtsauftrag**
Vortrag und Diskussionsmöglichkeit mit der Justiz
- **Diskussion/Fragerunde**
- **„get-together“ mit der Möglichkeit zu Einzelgesprächen**

1. Aus der Praxis:

Erfordernis der Einholung eines Sachverständigengutachtens bei Beurteilung einer Fachwissen voraussetzenden Frage

BGH, Urt. v. 13.1.2015 – VI ZR 204/14 (OLG Celle)

Wenn es um die Beurteilung einer Fachwissen voraussetzenden Frage geht, darf das Gericht auf die Einholung eines Sachverständigengutachtens nur verzichten, wenn er entsprechende eigene besondere Sachkunde auszuweisen vermag (vgl. BGH, NJW-RR 2007, NJW-RR Jahr 2007 Seite 357 = MMR 2007, MMR Jahr 2007 Seite 178 Rn. MMR Jahr 2007 Seite 178 Randnummer 14 mwN). Zudem muss das Gericht, wenn es bei seiner Entscheidung eigene Sachkunde in Anspruch nehmen will, den Parteien zuvor einen entsprechenden Hinweis erteilen (vgl. BGH, NJW-RR 1997, NJW-RR Jahr 1997 Seite 1108 = ZfBR 1997, ZfBR Jahr 1997 Seite 240 mwN).

Dem lag folgender Sachverhalt zu Grunde: Die Kl. führte ihr Dressur- und Reitpferd auf der rechten Seite eines nur für land- und forstwirtschaftlichen Verkehr freigegebenen Weges. Während sie selbst auf dem Asphalt ging, bewegte sich das Pferd auf dem Grünstreifen rechts neben dem Weg. Der neben dem Haftpflichtversicherer mitverklagte Fahrzeughalter befuhr den Weg und näherte sich der Kl. von hinten und bog nach links auf ein Feld ab. Ob zuvor ein Überholvorgang stattgefunden hat, ist streitig. Das Pferd brach aus und fügte der Klägerin schwere Verletzungen zu. Die Kl. begehrt Ersatz materiellen und immateriellen Schadens. Das LG Hannover (Urt. v. 25.7.2013 –3O39812 3 O 398/12) hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Kl. hatte keinen Erfolg (OLG Celle, Urt. v. 26.3.2014 –14U12813 14 U 128/13). Die Revision hat das Berufungsgericht nicht zugelassen. Dagegen wendet sich die Klägerin mit der Nichtzulassungsbeschwerde, die zu einer Rückverweisung an das Berufungsgericht geführt hat.

Die Klägerin rügt mit Recht, dass das Berufungsgericht der Klägerin ein unfallursächliches Fehlverhalten ohne Einholung des von ihr beantragten Sachverständigengutachtens allein auf der Grundlage angeblicher eigener Sachkunde der Senatsvorsitzenden angelastet hat.

Mit Erfolg wurde auch beanstandet, dass sich das Berufungsgericht nicht hinreichend mit dem von der Klägerin vorgelegten Privatgutachten befasst habe, das der Klägerin bestätigt, dass sich dies korrekt verhalten habe. Wenn das Gericht den auf eine privatgutachterliche Stellungnahme gestützten Vortrag einer Partei übergeht, kann deren Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt sein (Senat, NJW-RR 2010, NJW-RR Jahr 2010 Seite 711 = VersR 2010, VERSR Jahr 2010 Seite 72).

2. Die Vergütung

Erhebliche Überschreitung des Kostenvorschusses

1. Eine Überschreitung des mitgeteilten Kostenvorschusses von 20-25 % ist als erheblich anzusehen.

2. Die Vergütung des Sachverständigen kann bei einer erheblichen Überschreitung des eingezahlten Vorschusses nur gekürzt werden, wenn bei verständiger Würdigung aller Umstände anzunehmen ist, dass bei rechtzeitiger Anzeige der Mehrkosten der Gutachterauftrag eingeschränkt oder beendet worden wäre.

OLG Jena, Beschl. v. 1.8.2014 – 7 U 405/12

Das Gericht führt stützt seine Entscheidung u.a. auf folgende Überlegungen:

„[5]Zwar übersteigen die Gutachterkosten den angeforderten Auslagenvorschuss von 1000 Euro erheblich. Die Erheblichkeitsgrenze wird im Allgemeinen bei 20–25 % angenommen und ist hier weit überschritten. Der Sachverständige hat den Anfall der Mehrkosten von 525,68 Euro auch

nicht angekündigt. [6]Eine Kürzung seiner Vergütung scheidet gleichwohl aus. Denn eine solche ist nur möglich, wenn bei verständiger Würdigung aller Umstände anzunehmen ist, dass bei rechtzeitiger Anzeige der Mehrkosten der Gutachtensauftrag eingeschränkt oder beendet worden wäre. Das ist im vorliegenden Fall nicht anzunehmen. Hierbei kommt es darauf an, ob und inwieweit das Gutachten für die Entscheidung des Rechtsstreits erforderlich war und ob der Kl. bei rechtzeitiger Mitteilung von Mehrkosten die Klage oder die Berufung zurückgenommen hätte (...). Das Gutachten des Sachverständigen D war im vollen Umfang für die Entscheidung des Rechtsstreits erforderlich. (...) Der Kl. hätte die Klage im Falle rechtzeitiger Mitteilung der Mehrkosten nicht zurückgenommen. (...).“

Keine Erstattung der Kosten eines Privatgutachtens ohne Prozessbezug

OLG Zweibrücken: Beschluss vom 31.03.2014, Az.: 2 W 14/12

Die Klägerin wurde von dem Beklagten u.a. mit Dachdeckerarbeiten beauftragt. Die Arbeiten waren mangelhaft. Nach einem ergebnislosen Schriftwechsel wurde sodann ein Privatgutachter zur Prüfung der Holzkonstruktion durch die Klägerin beauftragt. Die Verhandlungen blieben weiterhin schwierig, was sich u.a. in einem durch den Beklagten ausgesprochenen Baustellenverbot zeigte.

Die Klägerin beantragte schließlich ein selbständiges Beweisverfahren zu den seitens des Beklagten insgesamt 30 gerügten Mängeln. Der Beklagte hatte jedoch seinerseits bereits am gleichen Tage einen Privatgutachter beauftragt. Die Mitteilung über die Einleitung des selbständigen Beweisverfahrens und den Beweisbeschluss erfolgt ggü. dem Beklagten zwei Tage später. Die Klage wurde von der Klägerin später zurückgezogen, sodass noch über die Kosten zu entscheiden war, welche die Klägerin gem. § 269 ZPO zu tragen hat. Die Kosten für das Privatgutachten in Höhe von 1.348,98 € macht der Beklagte im Kostenfestsetzungsverfahren ebenfalls geltend. Die Rechtspflegerin hat die Kosten des Privatgutachtens abgesetzt. Hiergegen richtet sich die sofortige Beschwerde des Beklagten.

Die sofortige Beschwerde ist statthaft und zulässig, jedoch nicht begründet.

Nach § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO hat die unterliegende Partei die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, insbesondere die dem Gegner erwachsenen Kosten zu erstatten, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig waren. Dazu können nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auch die Kosten für die Einholung eines Privatsachverständigenutachtens gehören, wenn sie unmittelbar prozessbezogen sind (vgl. BGH Beschluss vom 26. Februar 2013 - VI ZB 59/12 - Rn 4 - juris). Zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig ist die Einholung eines Privatgutachtens, wenn eine verständige und wirtschaftlich vernünftig denkende Partei die Kosten auslösende Maßnahme ex ante als sachdienlich ansehen durfte (vgl. BGH a.a.O. Rn 5). Prozessbezogen ist ein vorprozessual eingeholtes Privatgutachten dann, wenn es sich auf den konkreten Rechtsstreit bezieht und gerade mit Rücksicht auf ihn eingeholt wurde (vgl. OLG Karlsruhe Beschluss vom 16. März 2010 - 15 W 97/09 - Rn 9 - juris).

Hier hat der Beklagte vorgetragen, die Einholung des Privatgutachtens sei notwendig gewesen, um eine Bestandsaufnahme zu machen; dies sei notwendig gewesen, um vor dem Hintergrund der Einholung eines Privatgutachtens durch die Klägerin Waffengleichheit herzustellen und um die Beweise für das erfahrungsgemäß langwierige selbständige Beweisverfahren zu sichern. Beide Argumente vermögen jedoch nicht zu überzeugen. Die Erstattungsfähigkeit von Kosten eines vorprozessual eingeholten Privatgutachtens wird von der Rechtsprechung in den Fällen anerkannt, in denen seitens des Gerichts die Substantiierung des Vortrag gefordert wird, die ohne Privatgutachten nicht möglich ist, oder wenn eine Partei ohne Gutachten nicht sachgerecht vortragen kann (vgl. BeckOK-Jaspersen/Wache Stand 01. Januar 2014, § 91 ZPO Rn 144.1f). Im Rahmen von Bauprozessen ist es ausreichend, wenn Mängel symptomatisch beschrieben werden; es war hier also nicht erforderlich, ein Privatgutachten einzuholen. Der Beklagte hatte

bereits in einem Schriftsatz vor dem Prozess 30 verschiedenen Mängel aufgezeigt; es ist hier weder vorgetragen noch ersichtlich, dass zur Beschreibung der Mängel eine gutachterliche Stellungnahme erforderlich war. Soweit sich der Beklagte auf den Gesichtspunkt der Waffengleichheit beruft, ist dies hier unbeachtlich.

Die Einschaltung eines zweiten Privatgutachters durch ihn erfolgte nämlich gerade nicht zur Vorbereitung eines Prozesses, sondern nur, um dem Privatgutachten der Klägerin im Vorfeld etwas entgegenzusetzen. Damit war die Einholung des Privatgutachtens nicht prozessbezogen.

Dieser Newsletter soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl er mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.